

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00114 vom 22. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2014.00114

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00114 du 22 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00114 del 22 dicembre 2014

Erwägungen

E. 3

GSVGer

eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer 1 gab auf die Nachfristansetzung vom 10. November 2014 hin (Urk. 3) mit der Eingabe vom 22. November 2014 (Urk. 5) bekannt, dass sich seine Beschwerde gegen die Sanitas - beziehungsweise gegen die Win care, die durch die Sanitas vertreten ist - richte. Ferner gelangte das Gericht über die Anfrage der Beschwerdegegnerin zur Rechtskraft in den Besitz der drei angefochtenen Einspracheentscheide vom 3. Oktober 2014 (Urk. 2/1-3). Auch wenn der Beschwerdeführer 1 daher der Aufforderung in der Verfügung vom 10. November 2014, die Entscheide einzureichen, nicht nachkam, rechtfertigt es sich allein deswegen nicht, ankündigungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ein solcher Entscheid würde gegen das Verbot des überspitzten Formalismus verstossen (vgl. BGE 116 V 353).

E. 3.2.1

Was die Aufforderung zur Antragstellung und zur Begründung mit der Verfügung vom 10. November 2014 betrifft, so wies der Beschwerdeführer 1 in der Eingabe vom 30. Oktober 2014 (Urk. 1) lediglich auf ein rechtskräftiges Verwaltungsgerichtsurteil vom 5. Dezember 2013 und auf eine Rechtsverweigerung durch die Sozialbehörde D.____ hin. Wie in der Verfügung vom 10. November 2014 bereits festgehalten worden ist, kann dieser Hinweis nicht als rechtsgenügender Antrag mit rechtsgenügender Begründung verstanden werden, weshalb das Gericht dem Beschwerdeführer 1 eine zehntägige Nachfrist angesetzt hat. Der Beschwerdeführer 1 wiederholte jedoch in der ergänzenden Eingabe vom 22. November 2014 lediglich, dass ein rechtskräftiges Verwaltungsgerichtsurteil bestehe, welches bestätige, dass er und die Beschwerdeführerin 2 über Jahre von der Sozialhilfebehörde rechtswidrig behandelt worden seien (Urk. 5).

E. 3.2.2

Die Prämien schulden der

Beschwerdeführenden für die Zeit ab September 2006 bis März 2013 waren Gegenstand des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom

26. Februar 2014 (Prozess Nr. KV.2011.00084 und die damit vereinigten Prozesse;

Urk.

E. 3.2.3

Wenn die Beschwerdeführenden in Kenntnis des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Februar 2014 in der neuen Beschwerde gegen die beiden Einspracheentscheide vom 3. Oktober 2014

zu den

Prämienforderungen für die Monate Januar bis März 2014 (zuzüglich Verzugszins, Spesen und Betriebskosten; Urk. 2/1 und Urk. 2/2) lediglich auf Versäumnisse der Stadt D._____

und auf ein entsprechendes Verwaltungsgerichtsurteil hinwiesen, so entspricht dies den Anforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift zweifellos nicht. Auch von juristischen Laien wie den Beschwerdeführenden hätte erwartet werden können, dass sie dartun, ob sie die gesamte Forderung oder nur einen Teil davon beanstanden (Antragstellung), und dass sie zumindest ansatzweise ausführen, weshalb sie sich - ungeachtet dessen, dass das Gericht im Urteil vom 26. Februar 2014 sämtliche Prämien schulden bestätigt hat - erneut gegen die Prämienhebung durch die Beschwerdegegnerin wenden (Begründung). Daran ändert nichts, dass das Gericht im Prozess Nr. KV.2011.00084 und in den damit vereinigten Prozessen aus verfahrensökonomischen Gründen auf einzelne Beschwerden ungeachtet dessen eingetreten war, dass sie den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt hatten (vgl. Urk.

E. 3.2.4

Anders verhält es sich mit der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2014 zu einer Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer 1 über verschiedene, in den Jahren 2010 bis 2012 angefallene Prämien und über eine Kostenbeteiligung (zuzüglich Verzugszins, Spesen und Betriebskosten; Urk. 2/3).

Hier ist offensichtlich, dass der Entscheid weitestgehend die Forderungen betrifft, welche die Beschwerdegegnerin bereits zuvor mit Verfügung und Einspracheentscheid festgesetzt hatte und welche anschliessend Gegenstand des Urteils vom 26. Februar 2014 waren. Hat das Gericht aber den Bestand oder Nichtbestand einer Schuld festgestellt, so hat das Urteil volle materielle Rechtskraft und nicht bloss Wirkung für die hängige Betreibung, die den Prozess veranlasst hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_903/2009 vom 11. Dezember 2009, E.

2.1 mit Hinweisen). Einem Versicherer ist es daher verwehrt, über eine gerichtlich beurteilte Forderung nochmals mit Verfügung und Einspracheentscheid materiell zu befinden (Urteil des Bundesgerichts 9C_903/2009 vom 11. Dezember 2009, E.

2.2 mit Hinweisen). Der Versicherer ist ferner auch nicht befugt, in einer erneuten Betreibung für die rechtskräftig beurteilte Forderung den Rechtsvorschlag wiederum selbst zu beseitigen, sondern dafür ist nunmehr der Rechtsöffnungsrichter zuständig (Urteil des Bundesgerichts 9C_903/2009 vom 11. Dezember 2009, E. 2.3 mit Hinweisen).

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage ist der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2014 insoweit aufzuheben, als er Forderungen betrifft, die bereits mit

Urteil vom 26. Februar 2014 rechtskräftig beurteilt worden sind. Diese Aufhebung hat von Amtes wegen, auch ohne entsprechenden Antrag der Beschwerdeführenden, zu erfolgen. Davon auszunehmen ist die Prämienforderung der Monate Oktober bis Dezember 2010, die nicht Gegenstand des Urteils vom 26. Februar 2014 war (vgl. Urk.

E. 3.3

Zusammengefasst ist auf die Beschwerden gegen die beiden Einspracheentscheide vom 3. Oktober 2014 betreffend die Prämienforderungen für die Monate Januar bis März 2014 (zuzüglich Verzugszins, Spesen und Betreibungskosten) nicht einzutreten. Der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2014 betreffend die Forderungen gegenüber dem Beschwerdeführer 1

ab dem Jahr 2010 ist insoweit aufzuheben, als diese Forderungen bereits im Urteil vom 26. Februar 2014 rechtskräftig beurteilt worden sind. In diesem Sinne ist die Beschwerde gegen diesen Einspracheentscheid

teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

Dieser Entscheid ist ohne Anhörung der Gegenpartei zu treffen, da teilweise die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist (§ 19 Abs. 2 GSVGer) und teilweise eine Richtigstellung von Amtes wegen vorzunehmen ist.

E. 6

E. 3.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.